

rem gratissimam promittentium magis, quam probantium.

2. Wenn die große Councils Hand, die ein festes Glaubens an die
Stabilität für unsere Tugend setzt, ab auf für unsere Glück,
gültig ist gewiß - sie werden in dem Hauptstück S.
unsterblichen und unänderlichen gelehrt - das wird bezeugen, daß
juch wußt in der ganzen natürlichen Religion kein wichtigerer
Mangel findet, als die, daß sie uns von dem Auklaren fand,
daß irgend Etwas nicht völlig gewiß weisen kann.

3. Daß eine Offenbarung dieß vermöge, losse die Befassung

S. 98.

3. Auklärung der natürlichen Religion über die
Frage von der Abhängigkeit der Tugend.

1. Daß jede freiwillige Uebernahme der Verbindlichkeit d. f. jede
Tugend eine gewisse Bestimmung enthält, und unter Berücksichtigung
eines moralischen Ansehens auf ein solches Maß führt, ist
keine Gewissheit unabweisbar. Es fragt sich aber: "ob es je von der
"ur Mittel gebe, durch welche die Tugend die innere Handlung
"Ansehn werden von sich abzuwenden, und die Heiligkeit Gottes durch
"bestimmen kann, ist nicht mehr zu fragen, denn (wie man